

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 11. Januar 2019** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Bürgermeister Blaser und die NS-Zeit in Bodnegg
- weitere Vorgehensweise
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbepark Eichelstraße“
- Änderung des Durchführungsvertrags
6. Baugesuche
 - a) Errichtung von 6 mobilen Schlaffässern, Duschanlagen, WC-Anlagen und Waschplatz für Geschirr, Flst. 533/5 und 528, Steinhaus
7. Verschiedenes und Bekanntgaben
8. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

TOP 4:

In der November-Sitzung hat der Gemeinderat den mehrheitlichen Beschluss gefasst, das Bild des früheren Bürgermeisters Anton Blaser sofort aus der „Ahnengalerie“ zu entfernen. Dies vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Schwäbischen Zeitung. Nachdem sich das Gremium in der letzten Sitzung hinsichtlich des Bildes uneins über die weitere Vorgehensweise war, wurde der Tagesordnungspunkt nochmal vertagt. In der Sitzung werden nun die beiden Historiker Uwe Hertrampf und Wolf-Ulrich Strittmatter zugegen sein und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise und zur Aufarbeitung geben.

TOP 5:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gewerbepark Rotheidlen“ wurde auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks Flst. Nr. 116/2, Eichelstraße, aufgestellt, um das gesamte Grundstück als Gewerbefläche nutzen und einen Feneberg-Markt errichten zu können. Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist immer auch ein Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger insbesondere verpflichtet, die Maßnahme innerhalb der festgelegten Frist umzusetzen und die Kosten zu tragen. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbepark Rotheidlen“ wurde aufgenommen, dass der Betrieb einer Bäckerei im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen ist. Nun beantragt der Vorhabenträger die Streichung dieser Festsetzung aus dem Durchführungsvertrag mit Verweis auf eine rechtliche Unzulässigkeit. Über eine Änderung des Durchführungsvertrags hat der Gemeinderat zu entscheiden.

TOP 6:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Gemeinderatsitzung, 11. Januar 2019

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 4:	Bürgermeister Blaser und die NS-Zeit in Bodnegg - weitere Vorgehensweise
------------------------------	--

Sachverhalt:

In der November-Sitzung hat der Gemeinderat den mehrheitlichen Beschluss gefasst, das Bild des früheren Bürgermeisters Anton Blaser sofort aus der „Ahnengalerie“ zu entfernen. Dies vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Schwäbischen Zeitung. Nachdem sich das Gremium in der Dezember-Sitzung hinsichtlich des Bildes uneins über die weitere Vorgehensweise war, wurde der Tagesordnungspunkt nochmal vertagt.

In der Sitzung werden nun die beiden Historiker Uwe Hertrampf und Wolf-Ulrich Strittmatter zugegen sein und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise und zur Aufarbeitung geben.

Einen Vorschlag, was anstatt des Bildes im Sitzungssaal aufgehängt werden soll, wird derzeit noch mit den Historikern abgestimmt. Dieser Vorschlag wird zeitnah **per Mail** nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 11.01.2019****➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 5:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbepark Eichelstraße“
- Änderung des Durchführungsvertrags****Sachverhalt**

Nach der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbepark Eichelstraße“ in Rotheidlen, soll 2019 ein Feneberg-Lebensmittelmarkt errichtet werden. Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist immer auch ein Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger insbesondere verpflichtet, die Maßnahme innerhalb der festgelegten Frist umzusetzen und die Kosten zu tragen. Da der Gemeinderat aber auch die Interessen der örtlichen Einzelhändler und Anbieter, insbesondere der Bäckerei Schupp, nicht verkannte, war es ihm ein großes Anliegen, innerörtliche, zentral gelegene Nahversorger möglichst zu schützen. Zur Sicherung dieser Absicht wurde im Durchführungsvertrag unter Punkt 4.2 festgehalten, dass der Betrieb einer Bäckerei innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen ist. Außerdem ist durch den Durchführungsvertrag ausgeschlossen, dass bei Verkauf von frisch zubereiteten Backwaren, bspw. im Rahmen eines Tagescafés/Mittagstisches, ausschließlich Backwaren einer örtlichen Bäckerei bezogen werden dürfen.

Nachfolgend der genaue Wortlaut von Punkt 4.2 des Durchführungsvertrags:

4.2 Das Betriebskonzept des o.g. Lebensmittel-Vollsortimenters wird Bestandteil des vorliegenden Durchführungsvertrages. Dieses beinhaltet, dass der Betrieb einer Bäckerei im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen ist. Weiterhin umfasst dieses Betriebskonzept die Regelung, dass falls frisch zubereitete Backwaren angeboten werden sollten (bspw. in Form eines Mittagstisches, einer Metzgerei o.ä.), diese ausschließlich von einer ortsansässigen Bäckerei, zu marktüblichen Preisen, geliefert werden dürfen. Hiervon kann nur abgewichen werden, sofern die ortsansässigen Bäckereien die Belieferung ablehnen.

Durch diese Maßnahmen soll der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde erhalten werden.

Nun beantragte der Vorhabenträger aufgrund eines Vorstoßes der Feneberg Lebensmittel GmbH (Anlage 1) die Streichung dieser Festsetzung (Punkt 4.2) aus dem Durchführungsvertrag mit Verweis auf die rechtliche Unzulässigkeit dieser Festsetzung. Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.12.2018 (Anlage 2) wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass ein solcher Ausschluss im Durchführungsvertrag ein so genanntes unzulässiges Koppelungsverbot darstellt und aus dem Vertrag zu streichen ist.

Nachdem die Verwaltung auch nach Inanspruchnahme juristischer Beratung zu dem Schluss kam, dass die Festsetzung im Durchführungsvertrag unzulässig ist, sollte der Vertrag entsprechend geändert werden. Wird der Vertrag geändert, bedeutet dies, dass im geplanten im Feneberg Lebensmittelmarkt auch eine hauseigene Bäckerei mit Tagescafé/Mittagstisch betrieben werden kann.

Über eine Änderung des Durchführungsvertrags hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Punkt 4.2 des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbepark Eichelstraße“ wird ersatzlos gestrichen.

Anlagen

- Schreiben Feneberg vom 08.11.2018
- Schreiben Rechtsanwälte Wagner, Dieterich, Maier-Ring vom 04.12.2018

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 11.01.2019**

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 6a:

Errichtung von sechs mobilen Schlaffässern, Duschen, WC-Anlagen & Waschplatz für Geschirr, Flst. Nr. 533/5 und 528, Steinhaus

Rechtsgrundlage:

Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

oder

Außenbereich privilegiertes Vorhaben → § 35 Abs. 1 BauGB

Sofern eine Privilegierung gegeben ist, können die Schlaffässer zur Nutzung als Ferienwohnungen (Schlafplätze) und die weiteren Anlagen zulässig sein. Das Landwirtschaftsamt prüft derzeit noch eine Privilegierung und die zulässige Bettenanzahl. Die Ferienwohnungsnutzung darf nur einen untergeordnete in dem landwirtschaftlichen Betrieb einnehmen.

Rechtliche Beurteilung

Derzeit liegt noch kein Ergebnis des Landwirtschaftsamts über eine mögliche landwirtschaftliche Privilegierung vor, daher kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Rechtsgrundlage zur Beurteilung des Vorhabens einschlägig ist.

Als sonstiges Vorhaben sind die Schlaffässer und die Duschen, WC-Anlagen und Waschplatz nicht genehmigungsfähig.

Bestätigt das Landwirtschaftsamt hingegen die Privilegierung, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung von sechs mobilen Schlaffässern, Duschen, WC-Anlagen & Waschplatz für Geschirr, Flst. Nr. 533/5 und 528, Steinhaus wird zugestimmt, sofern eine landwirtschaftliche Privilegierung vorliegt.

Anlagen

Pläne, Grundrisse